

Mit finanzieller Unterstützung von



Stiftungsträger:



AGAN Arbeitgeber & Arbeitnehmer
Gesellschaft zur Förderung der NÖ Wirtschaft
3072 Kasten, Kirchsteig 12
ZVR: 341776293 office@agannoe.at

Stiftungsträger:

*ArbeitGeber & ArbeitNehmer - Gesellschaft zur Förderung der NÖ Wirtschaft (AGAN)
Kirchsteig 12
3072 Kasten bei Böheimkirchen*

Insolvenzstiftung kika/Leiner

Stiftungsordnung

Kasten, April 2025

1. Zielsetzung und Beschreibung des inhaltlichen Rahmens

1.1. Ziele der Insolvenzstiftung

Die Insolvenzstiftung verfolgt nachstehende Ziele:

- die berufliche Neuorientierung und Höherqualifizierung der eintrittsberechtigten Personen zu unterstützen und diese nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren
- den Strukturwandel in der Region durch zielgerichtete Qualifikationen, die überbetrieblich verwertbar sind, zu unterstützen
- die StiftungsteilnehmerInnen während der Dauer der Teilnahme in einer Art und Weise zu betreuen, die einen positiven Qualifizierungsabschluss und die Übernahme in ein Dienstverhältnis bestmöglich fördert. Dazu gehört die Unterstützung bei der Realisierung des individuellen Maßnahmenplanes ebenso wie erforderlichenfalls die Beratung in beruflichen und persönlichen Fragen, sofern diese erwünscht ist und der Zielerreichung dient.

Die Maßnahmen der Arbeitsstiftung dürfen nicht eingesetzt werden

- als Warteposition für einen Übergang in die Pension oder
- ausschließlich zur sozialen Absicherung bis zur Wiedererlangung einer Beschäftigung.

1.2. Projektlaufzeit und Eintrittszeitraum

Beginn der Eintrittsfrist: 01.05.2025, frühestens jedoch mit Rechtskraft des Bescheides

Ende der Eintrittsfrist: 31.12.2026

Ende der Projektlaufzeit: 31.12.2030

bzw. nach dem früheren Ausscheiden der/des letzten

StiftungsteilnehmerIn und dem Enden von

Wiedereintrittsmöglichkeiten

1.3. Voraussetzungen für die Teilnahme

Teilnahmeberechtigt sind ehemalige MitarbeiterInnen der Leiner & Kika Möbelhandels GmbH, LeiKi Gastro Beta GmbH und LeiKi Gastro Alpha GmbH,

- die aufgrund der Insolvenzen ihren Arbeitsplatz verloren haben
- die ihren Hauptwohnsitz in Niederösterreich haben
- die zum Zeitpunkt des Eintrittes in die Insolvenzstiftung bei einer Regionalen Geschäftsstelle (RGS) des AMS Niederösterreich arbeitslos gemeldet sind

- und Anspruch auf Bezug von Arbeitslosengeld gem. Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) haben. Während eines Anspruchsverlustes gemäß § 10 AIVG ist ein Stiftungseintritt nicht vorgesehen, ein Eintritt kann erst nach Ende der Ausschlussfrist erfolgen.
- die nicht als Lehrstellensuchende vorgemerkt sind
- die vor einem Stiftungseintritt eine mindestens 6-wöchige intensive Vermittlungs- und Betreuungsphase des AMS NÖ durchlaufen haben, bei der
 - kein zumutbarer Job gefunden werden konnte
 - oder trotz Vorliegen eines bereits konkret vorhandenen Ausbildungswunsches im Mangelberufsspektrum in kein anderes beim AMS vorhandenes Aus- und Weiterbildungsangebot vermittelt werden konnte
- und die Interesse an einer Ausbildung haben
- wenn die Bewilligung des Antrages des/der Aufnahmebewerbers/In durch das Stiftungsmanagement erfolgt ist

Personen, denen nach dem arbeitsrechtlichen Ende des Arbeitsverhältnisses nicht konsumierte Urlaubstage finanziell abgegolten werden (Urlaubsabfindung, Urlaubsentschädigung), können bereits an den Maßnahmen der Insolvenzstiftung teilnehmen. In dieser Zeit der weiter andauernden Pflichtversicherung in der Sozialversicherung ruht zwar ihr Anspruch aus der Arbeitslosenversicherung, sie werden jedoch bei Teilnahme an Stiftungsmaßnahmen im Sinne des AIVG vom AMS unfallversichert und erhalten von der Stiftungseinrichtung den Zuschuss zur Abdeckung schulungsbedingter Mehraufwendungen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Insolvenzstiftung.

Das Stiftungsmanagement stellt in Kooperation mit dem AMS fest, ob die Aufnahmebedingungen erfüllt sind und entscheidet über die Aufnahme.

Die Entscheidung ist endgültig und kann rechtlich nicht angefochten werden.

1.4. Stiftungseintritt

Mit Beginn einer intensiven Betreuung durch die Stiftung (i.d.R. Beginn der Berufsorientierung) erfolgt der Stiftungseintritt, der dem AMS durch eine Eintrittsbuchung im e-ams (bzw. Nachfolgesystem) angezeigt wird.

Die TeilnehmerInnen werden vom Stiftungsmanagement über den Beginn des Betreuungsverhältnisses und den Ort der Betreuung grundsätzlich schriftlich, in Ausnahmefällen telefonisch informiert.

Bei Eintritt werden folgende Formulare von den TeilnehmerInnen ausgefüllt und unterschrieben:

- Datenschutzinformation
- Merkblatt/Verpflichtungserklärung, die für die Stiftungsteilnahme aufgestellten Regeln einzuhalten (Stiftungsordnung)

1.5. Stiftungsaustritt bzw. sonstige Beendigungen der Stiftungsteilnahme

Die durchschnittliche Verweildauer wird mit 15 Monaten angenommen.

Die Teilnahme an den Angeboten der Insolvenzstiftung endet insbesondere mit

- Aufnahme einer über der Geringfügigkeitsgrenze liegenden Beschäftigung durch den/die TeilnehmerIn
- Aufnahme einer die Arbeitslosigkeit beendenden selbständigen Erwerbstätigkeit
- Ende des im genehmigten Maßnahmenplan bzw. in den genehmigten Maßnahmenplanänderungen festgelegten Zeitraumes
- dem Zeitpunkt eines vorzeitigen Austrittes durch den/die TeilnehmerIn
- Übertritt in das Unternehmensgründungsprogramm des Arbeitsmarktservice
- dem Ausschluss des/der TeilnehmerIn von der Teilnahme
- der Unmöglichkeit der Realisierung des Maßnahmenplanes (z.B. Berufsunfähigkeit, längere Freiheitsstrafe)
- sonstigem Entfall des Anspruches auf Arbeitslosengeld (Stiftungsarbeitslosengeld)
- Pensionsantritt
- Tod des/der TeilnehmerIn
- Auflösung der Stiftung
- faktischer Einstellung der Stiftungstätigkeit durch das Stiftungsmanagement

Bei Stiftungsaustritt wird vom Stiftungsmanagement ein abschließender individueller Teilnahmebericht an den/die RGS-BetreuerIn übermittelt (u.a. mit einer Aufstellung der tatsächlich absolvierten theoretischen und praktischen Ausbildungen, sofern eine solche Aufstellung nicht bereits vollständig im Zuge des „Zwischenberichts zu Beginn der Aktiven Arbeitsuche“ erfolgte).

1.5.1. Freiwilliger Austritt

Eine vorzeitige Beendigung durch den/die StiftungsteilnehmerIn, die/der von einer weiteren Betreuung durch die Stiftungseinrichtung Abstand nimmt, ist jederzeit möglich und hat in Form einer schriftlichen Austrittserklärung unter Angabe des Austrittsgrundes zu erfolgen (z.B. Arbeitsaufnahme, selbständige Erwerbstätigkeit, Pensionsantritt, ...).

Die Betreuung gilt mit dem Zeitpunkt als beendet, zu dem das Stiftungsmanagement Kenntnis von dieser Erklärung erlangt. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die gegenseitigen Rechte und Pflichten aufrecht.

Der freiwillige Austritt wird an die zuständige RGS des AMS übermittelt und die Begründung kann von dieser im Hinblick auf eine Sanktionierung gemäß § 10 AIVG geprüft werden.

1.5.2. Austritt durch Aufnahme eines befristeten Dienstverhältnisses zur Überbrückung bis zum Beginn der theoretischen Ausbildung

Ist zwischen der Berufsorientierung und dem Beginn der theoretischen Ausbildung ein längerer Zeitraum zu überbrücken, so kann die Stiftungsteilnahme in Absprache mit der zuständigen Geschäftsstelle des AMS auch durch die Aufnahme eines zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses unterbrochen werden (mit schriftlicher Austrittserklärung und Wiedereintritt).

1.5.3. Ausschluss durch das Stiftungsmanagement

Das Stiftungsmanagement hat die erforderliche Auslastung des/der TeilnehmerIn sicher zu stellen und ist daher berechtigt bzw. auch verpflichtet, den/die TeilnehmerIn von der weiteren Teilnahme auszuschließen, wenn er/sie

- sich einer groben Verletzung der festgelegten Pflichten oder mehrmaligen leichten Verletzungen der festgelegten Pflichten schuldig macht,
- wiederholt bzw. anhaltend unentschuldigt abwesend ist,
- zu erkennen gibt, dass er/sie nicht ernstlich interessiert ist, das Stiftungs- und/oder Schulungsziel zu realisieren,
- den Weisungen des Stiftungsmanagements oder dessen Beauftragten unbegründet bzw. ohne ausreichenden Grund nicht Folge leistet,
- durch sein/ihr Verhalten das Erreichen des eigenen Stiftungszieles oder das anderer TeilnehmerInnen gefährdet bzw. nachhaltig stört,
- während der Aktiven Arbeitssuche eine zumutbare Beschäftigungsmöglichkeit im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ohne ausreichende Begründung ablehnt,
- auch ohne Verschulden des/der TeilnehmerIn, wenn eine Erreichung des Zieles offensichtlich nicht mehr möglich ist (z.B. lange andauernde oder wiederkehrende Krankheiten).

Ein drohender Ausschluss wird dem/der TeilnehmerIn vorweg zur Kenntnis gebracht, sofern der/die TeilnehmerIn noch über die vom/von der TeilnehmerIn laufend zu aktualisierenden Kontaktadressen (Telefon, E-Mail, Postanschrift) erreichbar ist.

Die Entscheidung über einen Ausschluss aus der Stiftung trifft das Stiftungsmanagement.

Der/die StiftungsteilnehmerIn hat das Recht, binnen 2 Tagen ab Kenntnisnahme vom Stiftungsausschluss das Stiftungsmanagement anzurufen.

Sofern nicht mangelnde Vollausslastung des/der TeilnehmerIn einen früheren Beendigungszeitpunkt erforderlich macht, gilt als Zeitpunkt der Beendigung der Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung des Stiftungsmanagements.

Erfolgt ein Ausschluss von der Stiftungsteilnahme wegen verschuldeter Vereitelung des Maßnahmenerfolges, kann von der zuständigen Regionalen Geschäftsstelle auch das Erfordernis einer Sanktionierung gemäß § 10 AIVG geprüft werden.

1.6. Unterbrechungen der Maßnahmenteilnahme

- Für StiftungsteilnehmerInnen gelten gesetzlich vorgesehene ausbildungsfreie Zeiten (z.B. Ferien bei schulischer Ausbildung und Studium) nicht als Maßnahmenunterbrechung, die Gewährung von Stiftungsarbeitslosengeld und ausbildungsbedingter Zuschussleistung erfolgt auch in der Ferienzeit ohne Unterbrechung weiter.
- Für nicht gesetzlich vorgesehene ausbildungsfreie Zeiten und für unvorhersehbare Ausbildungslücken (z.B. kurzfristiger Kursausfall bzw. kurzfristige Rücknahme der Zusage eines Ausbildungsbetriebes ohne Ersatzmöglichkeiten) wird bei Stiftungsteilnahmen bis zu 1 Jahr das Stiftungsarbeitslosengeld bis zu 28 Tage weiter gewährt. Bei darüberhinausgehenden Stiftungsteilnahmedauern sind jeweils weitere 28 Tage AIG-Fortbezug gemäß § 18 Abs. 5 AIVG pro Jahr zu gewähren. Eine Aliquotierung hinsichtlich der Teilnahmedauer ist nicht vorgesehen. Solche Zeiten werden samt Begründung im TeilnehmerInnenakt durch einen gesonderten Aktenvermerk dargelegt bzw. bei Maßnahmenplanänderungen in diesen dargestellt.
Bei Unterbrechungen größer 28 Tage ist die Stiftungsteilnahme jedoch zu unterbrechen und es wird ab dem ersten Tag der Unterbrechung nur mehr Arbeitslosengeld gemäß § 18 Abs. 1 oder 2 AIVG gewährt.
- Unterbrechungen der Stiftungsteilnahme können hauptsächlich aus nachfolgenden Gründen erfolgen:
 - zur vorgesehenen Ausbildung verhältnismäßige Überbrückung zwischen Berufsorientierung und Ausbildungsbeginn
 - Ausbildungslücken, die nicht auf andere Weise abgedeckt werden können
 - Krankenstände, die zu einem Bezug von Krankengeld und einem Ruhen des Arbeitslosengeldanspruches für einen vollen Kalendermonat führen
 - Beschäftigungsverbot (Mutterschutz) und Elternkarenz und Bezug von Kinderbetreuungsgeld
 - Präsenzdienst oder Zivildienst

- Antrag auf Alterspension
- Antrag auf Invaliditätspension bzw. Berufsunfähigkeitspension
- Pflegekarenz

Unterbrechungen der Stiftungsteilnahme sind dem AMS rechtzeitig zu melden, damit es nicht zu einem Überbezug von Stiftungsarbeitslosengeld kommt. Auch die Auszahlung der ausbildungsbedingten Zuschussleistung wird unterbrochen.

Während einer Maßnahmenunterbrechung erfolgt keine Betreuung, die Unterbrechung ist mit der zuständigen Geschäftsstelle des AMS abzustimmen.

1.7. Fortsetzung nach Unterbrechung der Maßnahmenteilnahme

Personen, die vorübergehend aus der Betreuung durch die Stiftungseinrichtung ausscheiden, weil die Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld weggefallen sind (z.B. Bezug von Krankengeld, Wochengeld, ...), können die Stiftungsteilnahme fortsetzen, sobald die Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld neuerlich gegeben sind.

Personen, die einen Antrag auf Invaliditätspension oder Berufsunfähigkeitspension gestellt haben, können die Teilnahme im Falle einer Ablehnung oder bei Rücknahme des Antrages nur dann fortsetzen, wenn sie zuvor dem AMS und dem Stiftungsmanagement schriftlich ihre Arbeitsfähigkeit erklären.

Eine Fortsetzung der Teilnahme ist (insbesondere nach längerdauernder Unterbrechung) nur möglich,

- sofern weiterhin ein Anspruch auf den Bezug von Arbeitslosengeld besteht und
- eine Fortsetzung der Teilnahme im Hinblick auf die geplanten Maßnahmen, die Begrenzung der Teilnahmedauer mit der jeweiligen maximalen Bezugsdauer von Stiftungsarbeitslosengeld gem. § 18 Abs. 5 AIVG sowie das Projektende noch sinnvoll erscheint.

Die Fortsetzung der Teilnahme ist dem Arbeitsmarktservice zu melden.

Wenn es aufgrund der Dauer der Unterbrechung erforderlich ist, wird der Maßnahmenplan während einer kurzen Einzelbetreuung vor der Fortsetzung auf Basis des ursprünglichen Maßnahmenplanes adaptiert und der zuständigen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice neuerlich zur Genehmigung vorgelegt. Es können jedoch nur mehr Ausbildungen auf Basis des ursprünglichen Maßnahmenplans und der noch vorhandenen Budgetmittel absolviert werden.

Die maximale Bezugsdauer von Stiftungsarbeitslosengeld errechnet sich anhand des erstmaligen Stiftungseintrittes.

1.8. Wiedereintritt

TeilnehmerInnen, die wegen Aufnahme eines Dienstverhältnisses ausgetreten sind, ist ein Wiedereintritt nach Aufnahme eines oder mehrerer Dienstverhältnisse bis zu einer Gesamtdauer von maximal 28 Wochen möglich, sofern kein neuer AIG-Anspruch aus diesen Zeiten erworben wurde. Ein Wiedereintritt ist jedoch möglich, wenn eine neue Anwartschaft nur unter Berücksichtigung von UE/UA-Zeiten aus dem stiftungsbegründenden Dienstverhältnis erfüllt wird.

TeilnehmerInnen, die aufgrund des Übertritts in das Unternehmensgründungsprogramm für Arbeitslose des Arbeitsmarktservice aus der Stiftung ausgetreten sind, können im Falle des Scheiterns der Unternehmensgründung nur innerhalb der festgelegten Programmdauer von max. 6 Monaten (bzw. in begründeten Ausnahmefällen von max. 9 Monaten) wieder in die Insolvenzstiftung eintreten.

Ein Wiedereintritt in die Insolvenzstiftung ist nur möglich

- sofern weiterhin ein Anspruch auf den Bezug von Arbeitslosengeld besteht und
- ein Wiedereintritt im Hinblick auf die geplanten Maßnahmen, die Begrenzung der Teilnahmedauer mit der jeweiligen maximalen Bezugsdauer von Stiftungsarbeitslosengeld gem. § 18 Abs. 5 AIVG sowie das Projektende noch sinnvoll erscheint.

Der Wiedereintritt ist dem Arbeitsmarktservice zu melden.

Sofern es aufgrund der Dauer der außerhalb der Stiftung verbrachten Zeit erforderlich ist, wird der Maßnahmenplan während einer kurzen Einzelbetreuung vor dem Wiedereintritt adaptiert und der zuständigen Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarkt-service neuerlich zur Genehmigung vorgelegt.

Es können grundsätzlich nur Ausbildungen auf Basis des ursprünglichen Maßnahmenplanziels und nur nach Maßgabe der noch vorhandenen Budgetmittel absolviert werden.

Die maximale Bezugsdauer von Stiftungsarbeitslosengeld errechnet sich anhand des erstmaligen Stiftungseintrittes.

2. Stiftungseinrichtung und -aufsicht

AGAN, ArbeitGeber & ArbeitNehmer - Gesellschaft zur Förderung der NÖ Wirtschaft wurde vom Land Niederösterreich als Stiftungsträger mit der Umsetzung der Insolvenzstiftung kika/Leiner betraut.

Daten des Stiftungsträgers:

Name: AGAN, ArbeitGeber & ArbeitNehmer - Gesellschaft zur Förderung der
NÖ Wirtschaft
Sitz: 3072 Kasten bei Böheimkirchen, Kirchsteig 12
Zahl Vereinsregister: 341776293
Geschäftsführung: Mag. Peter Zellermayer
Internet: www.agannoe.at
E-Mail: office@agannoe.at

Projektleiter: Mag. Peter Zellermayer

Backoffice/Verwaltung: Andrea Hametner, Fiona Hametner

2.1. Ort der Leistungserbringung

Sämtliche Standorte der Stiftungseinrichtung und der Leistungserbringung des Stiftungsträgers befinden sich in Niederösterreich.

für administrative Belange:

Die Leistungserbringung des Stiftungsträgers erfolgt grundsätzlich am Vereinssitz in 3072 Kasten, Kirchsteig 12.

Administrative Leistungen werden auch in 2322 Zwölfaxing, Feldstraße 45 erbracht.

für teilnehmerInnenbezogene Belange:

Die Module Berufsorientierung und Aktive Arbeitssuche werden nach Möglichkeit in TeilnehmerInnennähe organisiert und möglichst in Wohnortnähe der TeilnehmerInnen in Niederösterreich durchgeführt.

Bei der regionalen Verteilung der potenziellen TeilnehmerInnen ist eine Konzentration im Zentralraum St. Pölten und im Industrieviertel ersichtlich.

Für das Industrieviertel gibt es einen aktiven Stiftungs-Standort in Mödling (Haßlinger-Saal, Dipl. Ing. W. Haßlingerstrasse 3, 2340 Mödling, 5 Minuten vom Bahnhof Mödling).

Da bei der Insolvenzstiftung kika/Leiner rd. 2/3 der Teilnehmer im Raum Melk – Krems – Tulln – St. Pölten wohnen, wird der Hauptstandort in St. Pölten sein, je nach raum-zeitlicher Teilnehmerzusammensetzung auch Melk, Krems oder Tulln. In St. Pölten sind entsprechende Räumlichkeiten optioniert.

Bei entsprechendem Bedarf werden kurzfristig weitere Stiftungsstandorte organisiert.

Die individuellen theoretischen und praktischen Qualifizierungen richten sich nach den jeweiligen Maßnahmenplänen und den Standorten der Aus- und Weiterbildungseinrichtungen. Praktika etc. werden zu den üblichen Werkzeiten in den jeweiligen Unternehmen durchgeführt.

2.2. Aufgaben des Stiftungsträgers

Die Arbeitsstiftung wird in Kooperation mit dem Arbeitsmarktservice Niederösterreich und dem Land Niederösterreich durchgeführt.

Der Stiftungsträger erbringt die zur Durchführung der Arbeitsstiftung erforderlichen Leistungen:

- Sicherstellung der finanziellen, sachlichen und personellen Mittel zur Errichtung und Durchführung der Arbeitsstiftung und der in diesem Konzept beschriebenen Maßnahmen
- Durchführung des Aufnahmeverfahrens für die StiftungsteilnehmerInnen
- Durchführung der Stiftungsmaßnahmen bzw. Weitergabe (Vergabe) von Teilen der Stiftungsmaßnahmen (Qualifizierungsmaßnahmen) an Qualifizierungseinrichtungen oder externe TrainerInnen unter Berücksichtigung der Vorschriften und Bestimmungen
- Verwaltung der Stiftungsunterlagen und Personalakten der TeilnehmerInnen
- Zusammenarbeit und Abrechnung mit den Fördergebern
- ordnungsgemäße Zusammenarbeit und Kommunikation mit der Landesgeschäftsstelle Niederösterreich und den zuständigen Regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice, dem Land Niederösterreich, den StiftungsteilnehmerInnen, den Ausbildungsbetrieben und den Bildungsträgern
- Verantwortlichkeit gegenüber dem AMS Niederösterreich für die ordnungsgemäße Durchführung der Stiftungsmaßnahmen und des zugehörigen Qualitätsmanagements
- Auskunftserteilung und Berichterstattung über die Durchführung der Stiftungsmaßnahmen an das AMS Niederösterreich und das Land Niederösterreich
- Durchführung des Maßnahmenkonzepts durch MitarbeiterInnen (intern, wie auch extern) mit einer entsprechenden fachlichen Qualifikation
- Koordination aller Aktivitäten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit mit dem AMS Niederösterreich sowie dem Land Niederösterreich
- einem Dienstleistungsunternehmen entsprechende Beratung und Begleitung (Case Management) der StiftungsteilnehmerInnen während der gesamten Stiftungsteilnahme
- Beschwerde- und Krisenmanagement
- Kontrolle einer dem bewilligten Maßnahmenplan bzw. den bewilligten Maßnahmenplanänderungen entsprechenden Umsetzung der Ausbildung durch die StiftungsteilnehmerInnen sowie regelmäßige Überwachung des Ausbildungserfolges, v.a. durch kritische Prüfung der vorgelegten Anwesenheitslisten, Teilnahmebestätigungen, Zeugnisse, etc. und regelmäßige persönliche Kontakte zu den TeilnehmerInnen sowie bei Bedarf mit den Ausbildungseinrichtungen
- Übermittlung sämtlicher Ausbildungsvereinbarungen an das AMS

- Überprüfung der Einhaltung der Ausbildungsvereinbarungen in Form von stichprobenartigen Vor-Ort-Kontrollen im Ausmaß von 10 % der abgeschlossenen Ausbildungsvereinbarungen
- Finanzverwaltung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers
- ordnungsgemäße und zeitgerechte Auszahlung der ausbildungsbedingten Zuschussleistungen
- laufende Dokumentation des individuellen Teilnahmeverlaufes (z.B. ausbildungsfreie Tage, Krank- und Gesundheitsmeldungen, Gesprächsprotokolle, Teilnahmebestätigungen, Zeugnisse, usw.)
- Übermittlung der vorgesehenen individuellen Teilnahme- und Abschlussberichte
- Durchführung von individuellen Abschlussgesprächen und Rückmeldung des Ergebnisses an die zuständige Regionale Geschäftsstelle des AMS
- TeilnehmerInnenverwaltung mittels eAMS (bzw. Nachfolgesystem)
- Abrechnung der öffentlichen Fördermittel mit den beiden Fördergebern entsprechend den Fördervereinbarungen
- Übermittlung der Projektzwischenberichte und des Projektendberichtes an die Landesgeschäftsstelle des AMS Niederösterreich
- Ermöglichen von Überprüfungen der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahmen durch Organe des AMS

Für jede/n TeilnehmerIn wird ein Stiftungsakt mit folgendem Mindestinhalt angelegt:

- Aufnahmeantrag
- Eintrittsunterlagen
- genehmigter Maßnahmenplan samt Maßnahmenplanänderungen
- Dokumentation zur Angemessenheit der Kosten für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (Vergleichsangebote bzw. unverbindliche Preisauskünfte)
- Ausbildungsvereinbarungen und Ausbildungsbestätigungen
- Kopie der Meldungen an das AMS, sofern sie nicht über das eAMS-Konto (oder Nachfolgesystem) übermittelt wurden
- Nachweise über Krankenstände, Erholungszeiten und sonstige Abwesenheiten (Pflegefreistellung, unentschuldigte Abwesenheiten...)
- Auslastungsnachweise (= Anwesenheitslisten und Tätigkeitsnachweise), unterzeichnet vom/von der TeilnehmerIn und Ausbildungsbetrieb/Schulungsinstitut/TrainerIn
- Kopie der Zertifikate/Zugnisse und Teilnahmebestätigungen der besuchten Kurse
- Unterlagen über die Berechnung und Auszahlung der ausbildungsbedingten Zuschussleistung an die TeilnehmerInnen
- Abrechnungen und Belege zu den Kurskosten
- die erforderlichen Zwischenberichte bei längerer Teilnahmedauer sowie zu Beginn der Aktiven Arbeitssuche

- individueller Teilnahme-Endbericht
- Gesprächsprotokolle, insbesondere Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Kontrolle des Ausbildungsverlaufes und der Überprüfung der Ausbildungsvereinbarungen
- Aufzeichnungen der TrainerInnen über die erfolgte Betreuung (Betreuungszeiten, Betreuungsinhalte)

Alle Unterlagen (Personalakten der TeilnehmerInnen, Buchhaltungsunterlagen/Zahlungsbelege, etc.) werden 10 Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Endanweisung der Fördermittel (AMS bzw. Land Niederösterreich) bzw. die abschließende Rückzahlung/Gegenverrechnung erfolgte, aufbewahrt.

3. Rechte und Pflichten der TeilnehmerInnen

3.1. Prinzipien der Stiftungsarbeit

Die Stiftungsmaßnahmen sind auf dem Prinzip der Selbsthilfe, Anleitung zur Selbsthilfe und unterstützenden Beratung und Betreuung aufgebaut. Dies erfordert:

- Aktive Mitarbeit
- Lernbereitschaft
- Eigeninitiative
- Eigenverantwortliche Gestaltung der eigenen beruflichen Entwicklung
- Selbständigkeit
- Hilfe und Anleitung zur Selbsthilfe
- Individuelle Betreuung und Beratung

Um die Maßnahmen der Insolvenzstiftung zu unterstützen, ist eine aktive, selbständige Mitarbeit der TeilnehmerInnen erforderlich. Nur durch Eigenverantwortung und Eigeninitiative können die individuellen Berufs- und Ausbildungsziele entdeckt, erarbeitet und realisiert werden.

Inaktivität durch die TeilnehmerInnen führt bis zum Ausschluss aus der Stiftungsmaßnahme.

Die Unterstützung der TeilnehmerInnen orientiert sich grundsätzlich an den Erfordernissen des Arbeitsmarktes und den Bedürfnissen der TeilnehmerInnen. Die TeilnehmerInnen erhalten unter Einbeziehung der aktuellen und prognostizierten Erfordernisse des Arbeitsmarktes und der jeweils eingebrachten Fähigkeiten und Qualifikationen die Möglichkeit, sich in einem Berufsfeld laut Mangelberufslisten zu platzieren bzw. weiterzuentwickeln. TeilnehmerInnen, die sich mit neuer Qualifikation am Arbeitsmarkt platzieren wollen, um bessere Chancen am Arbeitsmarkt zu haben, sind entsprechend ihrer Motivation, ihren Fähigkeiten und Kenntnissen zu unterstützen.

3.2. Pflichten

Die TeilnehmerInnen anerkennen alle Regeln und Anordnungen der Stiftung (siehe Stiftungsordnung). Die Stiftungsordnung wird zu Beginn der Berufsorientierungen bzw. in den Eintrittsphasen vom Stiftungsmanagement an die TeilnehmerInnen übergeben und von den TeilnehmerInnen der Erhalt mit Unterschrift bestätigt.

Die TeilnehmerInnen sind verpflichtet, alle Angaben, die für die Aufnahme nötig sind (z.B. die persönlichen Daten), wahrheitsgemäß zu machen und jede Änderung unverzüglich und selbständig dem Stiftungsmanagement zu melden. Insbesondere trifft die Meldepflicht jede Änderung der Erreichbarkeit (Telefonnummer, Adresse, Email), das Bestehen einer geringfügigen Beschäftigung neben der Stiftungsteilnahme, und jede Aufnahme einer Beschäftigung, sowie jede erforderliche Änderung bei den geplanten Maßnahmen (Kursausfälle, Krankenstände, Unterbrechungsgründe wie z.B. Pensionsantragstellung, ...).

Es besteht Anwesenheitspflicht; jede Abwesenheit bedarf der vorherigen Zustimmung des/der jeweils zuständigen StiftungsmitarbeiterInnen. Abwesenheiten ohne ausreichenden Entschuldigungsgrund sind vom Stiftungsmanagement dem AMS zu melden und können einen Entfall des Leistungsbezuges bewirken.

Wiederkehrende sowie anhaltende ungerechtfertigte Abwesenheit führt darüber hinaus zum Ausschluss von der Stiftungsteilnahme.

Darüber hinaus sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

- Die TeilnehmerInnen sind verpflichtet, den Weisungen und Anordnungen des/der jeweils zuständigen StiftungsmitarbeiterInnen Folge zu leisten.
- Die TeilnehmerInnen haben alle für die Dokumentation der Absolvierung der Maßnahmen erforderlichen Aufzeichnungen zu führen. Sie übermitteln dem Stiftungsmanagement selbständig und regelmäßig ihre Anwesenheitslisten sowie Kursbesuchsbestätigungen bzw. Zeugnisse und Praktikumsbestätigungen, damit der planmäßige Verlauf ihrer Weiterbildung nachgewiesen und kontrolliert werden kann.
- Die StiftungsteilnehmerInnen haben sich ernstlich zu bemühen, die Ziele des individuellen Maßnahmenplanes zu realisieren.
- Als Nachweis für die ordnungsgemäße Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen sind von den TeilnehmerInnen mit Unterschrift bestätigte Aufzeichnungen über die absolvierten Maßnahmen unaufgefordert nach Monatsende (bis spätestens zum 5. des Folgemonats) an den Stiftungsträger zu übermitteln.

Während der Ausbildungsphase sind die Zeiten der theoretischen und praktischen Ausbildung, die ergänzenden Lernzeiten im Rahmen der individuell erforderlichen Auslastung und alle Abwesenheiten (Krankenstand, Freizeittage, etc.) darzulegen.

Während der Berufsorientierung und der Aktiven Arbeitssuche sind die Präsenzzeiten, die Zeiten mit Eigenaktivitäten zur Erreichung der individuell erforderlichen Auslastung (mit stichwortartiger Angabe der Tätigkeit) und alle Abwesenheiten darzulegen.

- Abwesenheiten wegen Krankheit sind dem Stiftungsträger unverzüglich zu melden und durch eine ärztliche Bestätigung zu belegen. Die Abwesenheit ist auch dem Schulungsveranstalter bzw. Ausbildungsbetrieb unverzüglich zu melden.
- Auch jede andere Nichtteilnahme an einer Schulungsmaßnahme ist dem Stiftungsmanagement sowie dem Schulungsveranstalter bzw. Ausbildungsbetrieb unverzüglich samt Angabe des Entschuldigungsgrundes zu melden.

Die Teilnahme an allen praktischen Ausbildungen ist von den TeilnehmerInnen dem Stiftungsträger nachzuweisen:

- durch Einholung von Bestätigungen des Ausbildungsbetriebes auf den Monatsberichten
- nach Möglichkeit auch durch eine abschließende Ausbildungsbestätigung über den gesamten Ausbildungszeitraum, die im Rahmen von Bewerbungsverfahren genutzt werden kann

Die Teilnahme an allen theoretischen Qualifizierungsmaßnahmen ist dem Stiftungsträger von den TeilnehmerInnen nachzuweisen:

- durch ein Zertifikat, Diplom oder eine Teilnahmebestätigung
- bei schulischen Ausbildungen durch Vorlage aller Zwischenzeugnisse und der Abschlusszeugnisse bzw. Diplome
- bei Ausbildungen mit einem Bewertungssystem nach ECTS-Maßeinheiten semesterweise im Nachhinein über eine Bestätigung zu den besuchten Lehrveranstaltungen und abgelegten Prüfungen anhand der erzielten ECTS (für bestandene und nicht bestandene Lehrveranstaltungen und Prüfungen). Der Nachweis über die erreichten ECTS-Punkte ist nach Semesterende ehestmöglich unaufgefordert dem Stiftungsträger vorzulegen. Sind noch nicht alle Prüfungsergebnisse eingetragen bzw. noch nicht alle Prüfungen abgelegt, ist ein vorläufiger Nachweis vorzulegen und sind die fehlenden Prüfungen samt erfolgtem bzw. vorgesehenem Prüfungsantritt anzuführen. Eventuell fehlende ECTS-Punkte sind ehestmöglich nachzuholen und zu belegen. Von der Stiftungseinrichtung wird der entsprechende Lernfortschritt laufend gemeinsam mit der/dem TeilnehmerIn überprüft und schriftlich im TeilnehmerInnenakt bestätigt. Geprüft wird, ob das Maßnahmenziel - allenfalls über eine Maßnahmenplanänderung - noch erreicht werden kann. Ist zu erkennen, dass das Stiftungsziel nicht mehr innerhalb der jeweiligen maximalen Bezugsdauer von Stiftungsarbeitslosengeld gem. § 18 Abs. 5 AIVG erreichbar ist oder die individuell erforderliche Auslastung von dem/der TeilnehmerIn nicht (mehr) erbracht wird, muss der Maßnahmenplan entsprechend angepasst werden (bis hin zur Beendigung der Stiftungsteilnahme).

3.3. Vollausslastung

Die Normalarbeitszeit der Beschäftigten (Angestellte und Arbeiter_innen) der Leiner & Kika Möbelhandels GmbH betrug entsprechend dem Kollektivvertrag Handel 38,5 WoStd., jene der Beschäftigten bei der LeiKi Gastro Alpha GmbH und der LeiKi Gastro Beta GmbH entsprechend dem Kollektivvertrag Gastro 40 WoStd.

Das wöchentliche Stundenausmaß der Teilnahme an einer Arbeitsstiftung hat dem vorangegangenen Beschäftigungsausmaß zu entsprechen.

Die TeilnehmerInnen haben somit – abgesehen von den unten angeführten Ausnahmefällen – während der Stiftungsteilnahme eine Auslastung entsprechend ihrem vorangegangenen Dienstverhältnis zu erreichen.

Ausnahmen vom Ausmaß entsprechend dem vorangegangenen Dienstverhältnis:

- Bei Personen mit vorangegangenem Beschäftigungsausmaß von weniger als 50 % der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit ist eine Mindestauslastung im Ausmaß von 50% der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit erforderlich.
- Bei Personen, die im Falle des Weiterbestandes des Dienstverhältnisses einen gesetzlich geregelten Anspruch auf Herabsetzung der bisherigen Arbeitszeit gehabt hätten (z.B. Elternzeit gem. Mutterschutzgesetz bzw. Väterkarenzgesetz), ist eine Mindestauslastung im Ausmaß von 50 % der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit vorzusehen.
- Bei Personen mit einer Erwerbsminderung von mindestens 50 % ist eine Mindestauslastung von 50 % der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit vorzusehen.

Im Teilnahmedatenblatt werden vorangegangenes Beschäftigungsausmaß und Mindestauslastungserfordernis nach Stiftungskonzept – unterzeichnet von Träger und TeilnehmerIn – dokumentiert.

Die Auslastung bzw. Betreuung während der Teilnahme an Maßnahmen im Rahmen der Arbeitsstiftung wird unter Einhaltung der jeweiligen Mindestanforderungen an Auslastungszeiten und Präsenzzeiten vorgesehen.

Mindestpräsenzzeiten während der Aus- und Weiterbildungsphase

Es müssen im Rahmen der erforderlichen Auslastung – außer bei Ausbildungen mit einem Bewertungssystem nach ECTS-Maßeinheiten – Mindestpräsenzzeiten durch Vor-Ort-Zeiten bzw. Live-Online-Zeiten (= Theorieausbildungszeiten und praktische Ausbildungszeiten) im folgenden Ausmaß vorliegen:

- mindestens 25 Wochenstunden bei Personen, die während der Teilnahme eine Auslastung entsprechend dem vorangegangenen Vollzeitdienstverhältnis benötigen
- mindestens 16 Wochenstunden bei Personen, die während der Teilnahme eine geringere Auslastung benötigen

Um diese zu erreichen sind folgende Maßnahmentypen zulässig:

Typ 1: Live im (Seminarraum des) Kursinstitut(es) – klassischer Vor-Ort-„Präsenzkurs“

- Erarbeiten der Inhalte unter Anleitung von Trainer_innen
- Anwesenheit im (Seminarraum des) Kursinstitut(es) erforderlich (zeit- und ortsabhängig)
- Fixer Wochenstundenplan (für Anwesenheit) = Lerneinheiten/ Unterrichtseinheiten
- Dauer (Beginn – Ende) vorgegeben

Typ 2: Live Online-Kurs im virtuellen Seminarraum – „Webinar“

- Erarbeiten der Inhalte unter Anleitung von Trainer_innen
- Anwesenheit online erforderlich (zeitabhängig und ortsunabhängig)
- Fixer Wochenstundenplan (für Anwesenheit) = Lerneinheiten/ Unterrichtseinheiten
- Dauer (Beginn – Ende) vorgegeben

Mischformen aus den Typen 1 und 2 sind zulässig.

Typ 3: Kombination Vor-Ort-Präsenz – und Online-Kurs – „Blended Learning“

- Zeit- und ortsabhängiges Erarbeiten der Inhalte unter Anleitung von Trainer_innen sowie zeit- und ortsunabhängiges selbstständiges Erarbeiten der Inhalte
- Angabe von Lerneinheiten/Unterrichtseinheiten (selbstständig und betreut)
- Dauer (Beginn – Ende) vorgegeben

Sofern zumindest 25 bzw. 16 Wochenstunden an Vor-Ort-Zeit erreicht werden.

Zum Erreichen der individuell erforderlichen Auslastung können darüber hinaus Selbstlernzeiten ohne fachliche Aufsicht, Telelearningeinheiten oder ähnliche Lernformen in einem angemessenen Verhältnis zur jeweiligen Ausbildung ergänzend berücksichtigt werden.

Sollte es bei einzelnen Maßnahmenplänen notwendig sein, kann zur Erreichung des wöchentlichen Stundenausmaßes das durchschnittliche Wochenstundenausmaß von drei Monaten herangezogen werden. Die Vollauslastung muss durchgängig gegeben sein.

Bei Ausbildungen mit einem Bewertungssystem nach ECTS-Maßeinheiten erfolgt die Überprüfung der Vollauslastung semesterweise im Nachhinein anhand von ECTS. Im Rahmen des Case Management wird eine fortlaufende Kontrolle des Lernfortschrittes durchgeführt und im TeilnehmerInnenakt dokumentiert. Pro Studiensemester werden im Regelfall 30 ECTS-

Credits als Vollzeitstudium angesehen, wobei 1 ECTS-Punkt einem Arbeitsaufwand von 25 - 30 Stunden entspricht.

Mindestpräsenzzeiten während der Berufsorientierung und der Aktiven Arbeitssuche

Während der Teilnahme an den Modulen Berufsorientierung und Aktive Arbeitssuche müssen im Rahmen der erforderlichen Auslastung Mindestpräsenzzeiten (= Zeiten mit Trainer_innenbetreuung) im folgenden Ausmaß vorliegen:

- mindestens 20 WoStd. bei Personen, die während der Teilnahme eine Auslastung entsprechend dem vorangegangenen Vollzeitdienstverhältnis benötigen
- mindestens 16 WoStd. bei Personen, die während der Teilnahme eine geringere Auslastung benötigen

Zum Erreichen der individuell erforderlichen Auslastung können darüber hinaus Eigenaktivitäten in einem angemessenen Verhältnis ergänzend berücksichtigt werden.

Vollauslastung und nebenberuflich organisierte Ausbildungen:

Nebenberuflich organisierte Ausbildungen, die ausschließlich am Abend (ab 16:00 Uhr) oder am Wochenende (ab Freitag, 12:00 Uhr) besucht werden, sind mangels Vollauslastung für sich alleine keine anerkannten Stiftungsmaßnahmen. Eine Vollauslastung durch Ausbildungen, die extra für Berufstätige organisiert sind und daher die Verfügbarkeit der Teilnehmer_innen zu den üblichen Arbeitszeiten nicht beeinträchtigen, kann sich allerdings ergeben

- bei hochschulischen/fachhochschulischen Ausbildungen mit ECTS-Credits aufgrund der im Konzept vorgesehenen Beurteilung nach ECTS-Credits
- bei Kombination mit anderweitigen theoretischen Aus- und Weiterbildungszeiten (einschließlich die die Vor-Ort-Zeiten bzw. Live-Online-Zeiten ergänzenden Zeiten) und/oder mit praktischen Ausbildungszeiten

3.4. Erholungszeiten

Jedem/jeder StiftungsteilnehmerIn steht grundsätzlich während der Teilnahme Erholungszeit zu.

Pro Kalenderjahr ist eine Erholungszeit von maximal 5 Wochen möglich, bei entsprechend kürzerer Stiftungsteilnahme der jeweils aliquote Teil.

Während der Dauer der Berufsorientierung und der aktiven Arbeitssuche kann eine mehrtägige Erholungszeit nur ausnahmsweise konsumiert werden (z.B. aufgrund wichtiger persönlicher Gründe, auch bei Laufzeit während Weihnachtszeit), da eine längere Abwesenheit mit dem Zweck dieser Module nicht vereinbar ist.

Die Dauer und Lage von Erholungszeiten wird unter Bedachtnahme auf die geplanten Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen von den MitarbeiterInnen des Stiftungsträgers mit den StiftungsteilnehmerInnen vereinbart., wobei Erholungszeiten die vorgesehenen Qualifizierungsmaßnahmen nicht stören dürfen.

Zu den Schulungszeiten einer theoretischen Ausbildung kann daher grundsätzlich keine Erholungszeit absolviert werden (bzw. nur in Ausnahmefällen), während einer praktischen Ausbildung ist eine Erholungszeit auch mit dem Ausbildungsbetrieb abzustimmen.

Ein Vorgriff auf der Teilnahmedauer laut Maßnahmenplan entsprechende Erholungszeiten ist - außer bei schulischen und universitären Ausbildungen mit Ferienzeiten - ausnahmsweise in einem die Verhältnismäßigkeit wahren Ausmaß auch jahresübergreifend möglich, sofern dadurch die Qualität des Maßnahmenplans gewahrt oder verbessert wird (z.B. zur Überbrückung einer Wartezeit nach Ende der Berufsorientierung bis zum Beginn einer Theorieausbildung oder von ausbildungsfreien Zeiten in der Weihnachtszeit).

Ein solcher Vorgriff ist im Maßnahmenplan darzulegen und zu begründen und muss im Hinblick auf Ausmaß und Grund plausibel sein.

Bei Qualifizierungsmaßnahmen, die schulungsfreie Zeiten (Ferien) vorsehen, ist die Erholungszeit grundsätzlich in diesen Zeiten zu konsumieren.

Erholungszeiten, die im Ausland verbracht werden, sind von den TeilnehmerInnen dem AMS zu melden. Für den Weiterbezug von Stiftungsarbeitslosengeld während des Auslandsaufenthaltes ist von dem/der TeilnehmerIn bei der Regionalen Geschäftsstelle rechtzeitig um Dispens vom Ruhen des Arbeitslosengeldes anzusuchen.

Während der Erholungszeit gebührt den StiftungsteilnehmerInnen die ausbildungsbedingte Zuschussleistung, an den gegenseitigen Rechten und Pflichten treten keine Änderungen ein.

Es besteht kein Anspruch auf (aliquote) Abgeltung der ausbildungsbedingten Zuschussleistung für jene Teile der Erholungszeit, die bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme nicht verbraucht wurden.

3.5. Finanzielles betreffend StiftungsteilnehmerInnen

3.5.1. Ausbildungsbedingte Zuschussleistung (AZ, Stipendium)

Zur Abdeckung schulungsbedingter Mehraufwendungen wird den TeilnehmerInnen monatlich eine Zuschussleistung nach den folgenden Vorgaben gewährt.

- Die Höhe der ausbildungsbedingten Zuschussleistung (AZ) beträgt € 100,- pro Monat.
- Die AZ wird ab dem Monat des Stiftungseintrittes für die Dauer der Betreuungszeit monatlich im Nachhinein (max. 12-mal pro Jahr) an die TeilnehmerInnen ausbezahlt.
- Die AZ wird im Eintritts- und Austrittsmonat sowie in Teilmonaten zur Gänze ausbezahlt, es erfolgt keine Aliquotierung. In Kalendermonaten ohne Teilnahmetage (z.B. Stiftungsunterbrechung, Krankenstand an allen Tagen des Monats) gebührt keine AZ.
- In jenen Zeiten, in denen eine Betreuung durch das Stiftungsmanagement stattfindet, aber keine Stiftungsteilnahme im Rechtssinne vorliegt, gebührt keine AZ.
- Irrtümlich oder zu Unrecht ausbezahlte Zuschüsse sind von dem/der StiftungsteilnehmerIn rückzuerstatten.
- Das Stipendium ist eine Bruttozahlung, eine allfällige Versteuerung des Stipendiums trägt der/die TeilnehmerIn.
- Die Auszahlung der Zuwendungen zur Abdeckung schulungsbedingter Mehraufwendungen wird durch eine Bestätigung der TeilnehmerInnen nachgewiesen, die im TeilnehmerInnenakt abgelegt wird.

3.5.2. Lohnsteuerpflicht

Die aktuell gültigen Lohnsteuerrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen sind von den StiftungsteilnehmerInnen zu beachten, wonach die ausbezahlte ausbildungsbedingte Zuschussleistung als lohnsteuerpflichtiges Einkommen gilt und daher der Lohnsteuerpflicht unterliegen kann (Deklarierungspflicht der AZ gegenüber dem Wohnsitzfinanzamt).

Die Informationspflicht des Stiftungsmanagements gegenüber den TeilnehmerInnen über die Lohnsteuerpflicht von Zuschussleistungen ist in die Stiftungsordnung aufgenommen.

Die erfolgte Information wird von den TeilnehmerInnen am Teilnahmedatenblatt bestätigt.

3.6. Auslandsaufenthalt

Der/die StiftungsteilnehmerIn ist verpflichtet, die aus dem Arbeitslosengeldbezug resultierenden gesetzlichen Meldepflichten gegenüber dem AMS bei Auslandsaufenthalten einzuhalten und es ist zweckmäßig, die leistungsrechtlichen und versicherungsrechtlichen Folgen eines Auslandsaufenthaltes frühzeitig bei der Regionalen Geschäftsstelle abzuklären.

Denn grundsätzlich führt ein ganztägiger Auslandsaufenthalt (0:00 bis 24:00Uhr) bzw. ein Auslandsaufenthalt an 2 Tagen (wie z.B. auch am Wochenende) zum Ruhen des Arbeitslosengeldbezuges und somit auch zum Wegfall des Versicherungsschutzes über das AMS.

StiftungsteilnehmerInnen können jedoch bei Erholungszeit im Ausland bzw. bei Vorliegen von wichtigen Gründen (auch bei Auslandsaufenthalt nur am Wochenende) mit gesondertem Antrag bei der zuständigen Regionalen Geschäftsstelle um Nachsicht vom Ruhen des Arbeitslosengeldes ansuchen, sodass bei Nachsichtserteilung das Arbeitslosengeld während des Auslandsaufenthaltes weiterhin angewiesen werden kann und damit auch ein Versicherungsschutz über den Leistungsbezug aufrecht bleibt (Nachsicht gemäß § 16 Abs 3 ALVG).

Ausbildungen, die im Ausland stattfinden, müssen der Regionalen Geschäftsstelle gesondert gemeldet werden. Das Arbeitslosengeld wird jedoch weiterhin gewährt.

3.7. Informationen zu geringfügiger Beschäftigung neben Stiftungsteilnahme

StiftungsteilnehmerInnen können nur, sofern dies auch arbeitslosenversicherungsrechtlich noch weiter zulässig ist, neben der Stiftungsteilnahme eine geringfügige Beschäftigung bei einem Drittunternehmen aufnehmen, wenn dies den Stiftungserfolg nicht beeinträchtigt bzw. gefährdet.

Geringfügiges unselbständige Einkommen und die von der Stiftungseinrichtung gewährte ausbildungsbedingte Zuschussleistung dürfen jedoch zusammen die jährlich neu festgesetzte monatliche ASVG-Geringfügigkeitsgrenze (2025: 551,10 €) nicht übersteigen.

Denn wird durch den Sozialversicherungsträger – auch nachträglich - eine Pflichtversicherung festgestellt, besteht für diesen Zeitraum mangels Vorliegen von Arbeitslosigkeit kein Anspruch auf Arbeitslosengeld und hat das AMS das bereits ausbezahlte Arbeitslosengeld zurückzufordern. Aufgrund des Wegfalls des Anspruches auf Arbeitslosengeld ist überdies die Stiftungsteilnahme zu beenden.

Eine geringfügige Beschäftigung darf jedoch nicht bei einem Ausbildungsbetrieb des/der TeilnehmerIn bzw. einem mit diesem Betrieb verbundenen Unternehmen aufgenommen werden.

Wird die Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung beabsichtigt bzw. besteht eine solche bereits, sind AMS und Stiftungsträger unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

4. Anwendbares Recht

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des AIVG, insbes. § 18 Abs. 5 und 6 AIVG betreffend Arbeitsstiftungen.

Alle Aktivitäten der Insolvenzstiftung dienen ausschließlich der Steigerung der Integrationsfähigkeit der TeilnehmerInnen in den Ersten Arbeitsmarkt. Die Arbeitsstiftung übernimmt keine Garantie für die tatsächliche Wiedereingliederung.

Die Stiftung übernimmt keinerlei Haftung für allfällige Schäden und/oder Nachteile, die der/die Betreute mittelbar oder unmittelbar durch die Teilnahme an Stiftungsaktivitäten jedweder Art erleidet.

Auf das Verhältnis zwischen Stiftung bzw. deren Organe bzw. Beauftragte und den zu betreuenden Personen finden primär die Bestimmungen der Stiftungsordnung, der Schulungsordnungen, Hausordnungen und sonstige Vereinbarungen und Anordnungen Anwendung. Subsidiär und für Fragen der Auslegung ist das ABGB heranzuziehen. Sollten einzelne Bestimmungen ungültig sein oder werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen uneingeschränkt wirksam. Die ungültige Bestimmung ist durch eine dem Sinn der jeweiligen Vereinbarung bzw. Ordnung entsprechende sowie der Stiftung und Stiftungszweck folgende gültige Regelung zu ersetzen.

Da Arbeitsverhältnisses oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnisse innerhalb der Stiftung nicht begründet werden, finden arbeitsrechtliche Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften keine Anwendung.

Gerichtsstand:

Hinsichtlich aller Streitigkeiten über die Gültigkeit oder Nichtgültigkeit dieser Vereinbarung wird das sachlich zuständige Gericht St. Pölten (Sitz des Stiftungsträgers) vereinbart.

Der Rechtsweg ist jedenfalls ausgeschlossen betreffend Entscheidungen über

- Aufnahme
- Ausschluss
- Zuerkennung, Ausdehnung oder Einstellung des Stipendiums
- Maßnahmenplan

Änderungen der obigen Bestimmungen bedürfen der Schriftform.